

## **Satzung (geänderte Fassung vom 23.12.2012)**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann  
"Förderverein Kindergarten St. Oswald Regenbogengruppe e.V."  
Er hat seinen Sitz im Kindergarten, Klosterallee 1, 94568 St. Oswald.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Arbeit des  
Gemeindekindergartens St. Oswald, Regenbogengruppe, Klosterallee 1 in 94568 St. Oswald,  
die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehern/innen und dem  
Kindergartenträger und die Erhaltung der bestehenden Gruppe.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Hilfe bei der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Spielgeräten
- Förderung von Veranstaltungen
- Einzelbeihilfen in besonderen Fällen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Jugendlichen muss eine schriftliche Einverständniserklärung beider Erziehungsberechtigten vorliegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung durch den Vorstand ist vereinsintern nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen und ist an keine Frist gebunden. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem die Mitgliedschaft endet.

Die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder dem Zweck des Vereins vorsätzlich oder beharrlich zuwider handelt.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und zwar in der Zeit von Januar bis April eines Jahres. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen bei wichtigen Anlässen einberufen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Termin zur Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin mitzuteilen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheidungsbefugt.

**Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

- Satzungsänderungen, hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Vorsitzenden und des Berichtes der Kassenprüfer(innen);
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandes;
- (im Wahljahr) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- (im Wahljahr) Wahl und Abberufung zweier Kassenprüfer(innen)

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die jeweils für ein Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten sind. Bei Eintritt/Austritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig bzw. einbehalten. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden

dem/der 2. Vorsitzenden

dem/der Schriftführer(in)

dem/der Kassenführer(in)

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer treten, davon mindestens ein(e) Mitarbeiter(in) des Kindergartens und mindestens ein(e) Fördervereinsmitglied. Die Beisitzer haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die Dauer der restlichen Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen.

Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer(in) und der/die Kassenführer(in) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/die 1. Vorsitzende(r) und der/die Kassenführer(in) sind jeweils einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer(in) sind jeweils gemeinsam vertretungs- und zeichnungs-berechtigt.

### **§ 9 Geschäftsführung des Vorstandes**

Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
- Kassenführung und Erstellung des Jahresberichtes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von sieben Tagen durch den/die 1. Vorsitzende(n) oder seinem/r / ihrem/r Stellvertreter(in) einzuladen. Der/die 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der/die 2. Vorsitzende. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend sind. Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Der/die Kassierer(in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde St. Oswald - Riedlhütte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nach Möglichkeit für den Kindergarten St. Oswald, zu verwenden hat.

### **§ 11 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer(innen) für die Dauer von zwei Jahren. Einer der beiden Kassenprüfer(innen) kann wieder gewählt werden. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 21.07.2010 beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Geändert in der Jahreshauptversammlung am 23.02.12